

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 15.06.2018

Seite 383

Nr. 75

---

## Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen

Vom 13. Juni 2018

### Inhaltsübersicht:

#### A. Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) und Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 1 Leitprinzipien
  - § 2 Allgemeine Regeln
  - § 3 Leitungsverantwortung, Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - § 4 Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von originalen Forschungsdaten, insbesondere von Primärdaten
  - § 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorenschaft
- #### B. Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- #### C. Vertrauenspersonen und wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘
- § 7 Bestellung der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) und wissenschaftlichen Untersuchungskommission
  - § 8 Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)
  - § 9 Wissenschaftliche Untersuchungskommission
- #### D. Untersuchungen von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 10 Grundsätzliches
  - § 11 Verfahren der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)
  - § 12 Verfahren der wissenschaftlichen Untersuchungskommission
  - § 13 Rechte und Pflichten für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber
  - § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
  - § 15 Entscheidung des Rektorates

#### E. Schlussvorschriften

- § 16 Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten

#### A. Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) und Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

##### § 1 Leitprinzipien

(1) Die Universität Duisburg-Essen verfolgt die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen; hierzu zählen insbesondere Aufrichtigkeit und Exaktheit der Forschung. Diese Standards orientieren sich an den Grundsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) wie auch an den Empfehlungen des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), des Wissenschaftsrats (WR) und an den von der DFG mitgetragenen internationalen Verabredungen.

(2) Die Universität Duisburg-Essen fordert ihre Mitglieder und Angehörigen auf, bei ihren Tätigkeiten die Regeln für eine ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ (GwP) streng anzuwenden. Priorität hat das Verhindern von Regelverstößen. Die Universität und ihre Einheiten werden allerdings nicht zögern, mutmaßlichen Regelverstößen nachzugehen und tatsächliche Regelverstöße zu sanktionieren.

(3) Besondere Bedeutung kommt den wissenschaftlichen Qualitätsstandards bei der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu. Studierende und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sind über die an der Universität Duisburg-Essen geltenden Grundsätze insbesondere durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geeignet zu unterrichten bzw. anzuleiten.

(4) Zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt die Universität Duisburg-Essen Vertrauenspersonen (Ombudspersonen), richtet eine wissenschaftliche Untersuchungskommission ein und verabredet ein Regelwerk.

(5) Zur Beratung der Universität Duisburg-Essen in Angelegenheiten der GwP lädt der Rektor bis zu zwei Mal im Jahr zu einer Gesprächsrunde über grundlegende GwP-

Themen ein. Zu dieser Gesprächsrunde sollen die Vertrauenspersonen und die Vorsitzenden der Personalräte eingeladen werden. Weitere Personen insbesondere aus der wissenschaftlichen Untersuchungskommission, der Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer, den Fakultäten, den zentralen Einrichtungen oder der Verwaltung können eingeladen werden.

## **§ 2 Allgemeine Regeln**

Ungeachtet davon, dass sich in den unterschiedlichen Disziplinen, die an der Universität Duisburg-Essen vertreten sind, bis zu einem gewissen Grad spezifische Kriterien wissenschaftlicher Qualität herausgebildet haben, lassen sich folgende Aspekte als allgemeingültige Grundsätze festhalten:

- In der Forschung sind die durch die Wissenschaftsgemeinschaft gesetzten Regeln in Gänze strikt einzuhalten.
- Wissenschaftliche Forschung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse bei Bedarf von unabhängigen Stellen überprüft bzw. reproduziert werden können. Hierbei sind insbesondere die geltenden Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen an der Universität Duisburg-Essen zu berücksichtigen.
- Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist verpflichtet, vor der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen alle unter Umständen noch bestehenden Zweifel bezüglich dieser Ergebnisse und ihrer Entstehung auszuräumen bzw. diese explizit in ihrer/seiner Publikation zu diskutieren.
- Im Hinblick auf die Beiträge anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Fairness und Ehrlichkeit zu wahren. Insbesondere ist bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse die Verwendung von Vorarbeiten und Erkenntnissen Anderer zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- Darüber hinaus sind die in den §§ 3 bis 6 niedergelegten Verhaltensregeln zu beachten.

## **§ 3 Leitungsverantwortung, Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit tragen die Verantwortung für die Vermittlung und Einhaltung der Grundsätze „Guter wissenschaftlicher Praxis“ in den Arbeitsgruppen. Hierzu ist für eine angemessene Organisation Sorge zu tragen.

(2) Der Ausbildung, Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Jede(r) Studierende, Nachwuchswissenschaftlerin und Nachwuchswissenschaftler hat Anspruch

auf eine seinem Ausbildungsstand entsprechende Form und Intensität der Betreuung.

(3) Von allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Interesse Ihrer eigenen Zukunft und der der eigenen Institution erwartet, die Regeln der GwP einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten abzuwenden.

## **§ 4 Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von originalen Forschungsdaten, insbesondere von Primärdaten**

(1) Wissenschaftliche Forschung ist u.a. durch Transparenz originaler Forschungsunterlagen gekennzeichnet. Die Sicherung von originalen Forschungsunterlagen, insbesondere von Primärdaten, ist von entscheidender Bedeutung für die Dokumentation und für eine spätere Rekonstruktion von Forschungsergebnissen.

(2) Primärdaten sind Fundamente des Erkenntnisgewinns. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messergebnisse, Sammlungen, Studiererhebungen, Zellkulturen bzw. Daten zu Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde und Fragebögen.

(3) Primärdaten bzw. vergleichbare Dokumente als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der verantwortlichen Einrichtung, falls nicht anders geregelt, für zehn Jahre aufzubewahren. Die verantwortliche Einrichtung kann für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen vorsehen.

(4) Das Recht der Nutzung von Primärdaten steht in der Regel den Forscherinnen und Forschern zu, die sie erheben. Die Nutzung und Veröffentlichung von Primärdaten kann durch gesetzliche oder durch vertragliche Regelungen, beispielsweise im Fall kommerzieller Nutzung, eingeschränkt sein.

## **§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorenschaft**

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind nur Personen, die zu den Ergebnissen der Veröffentlichung angemessen wissenschaftlich beigetragen haben. Sie tragen die Verantwortung für den Inhalt der Publikation stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

(2) Es ist im Sinne wissenschaftlichen Arbeitens, neue Ergebnisse in absehbarer Zeit zu veröffentlichen. Aus diesem Grund dürfen sich Mitwirkende nicht grundsätzlich einer Publikation verweigern. Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft wird empfohlen, frühzeitig klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Entscheidung ermöglichen.

(3) Das Recht zur Veröffentlichung steht den Miturheberinnen und Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung aller Miturheberinnen und Miturheber zulässig. Eine Miturheberin oder ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Publikationsverweigerungen müssen daher mit nachprüfbarer Kritik an den Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(4) Die Miturheberinnen und Miturheber dürfen sich im Fall des Verdachts einer wider Treu und Glauben erfolgten Zustimmungsverweigerung an eine der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) wenden.

(5) Wenn die Vertrauensperson (Ombudsperson) von einer Obstruktion überzeugt ist, darf sie den anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch ‚Ombudsspruch‘ die Publikation gestatten. Der Sachverhalt sowie die Publikationsgestattung durch die Vertrauensperson (Ombudsperson) müssen in der Publikation offenlegt werden, damit auch potentielle Herausgeberinnen und Herausgeber informiert sind.

## B. Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 6

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn bei einer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, das geistige Eigentum Anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als vorsätzlich oder grob fahrlässiges Fehlverhalten kommen vor allem in Betracht:

- a. Falsche Angaben, insbesondere
  - durch Erfinden und Verfälschen von Daten;
  - durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder einer Bewerbung.
- b. Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere
  - aa. durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines Anderen ohne dessen Einverständnis.
  - bb. in Bezug auf ein von einem Anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch
    - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

- c. Die Beendigung der Mitarbeit in Forschungsprojekten ohne hinreichenden Grund.
- d. Die Verweigerung der Zustimmung zu einer Veröffentlichung als Miturheberin bzw. Miturheber wider Treu und Glauben.
- e. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer durch Sabotage.
- f. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- g. Die aktive Beteiligung am Fehlverhalten Anderer, insbesondere
  - durch kollusives Zusammenwirken bei Fälschungen durch Andere oder
  - durch die Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- h. Die erhebliche Vernachlässigung der Betreuungspflicht (siehe Prüfungsordnungen).

## C. Vertrauenspersonen und wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘

### § 7

#### Bestellung der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) und wissenschaftlichen Untersuchungskommission

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Senats vier erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Ansprechpersonen (Vertrauenspersonen), die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein müssen. Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) dürfen keinem Leitungsgremium angehören. Sie vertreten sich gegenseitig im Falle der Befangenheit oder sonstiger Verhinderung.
- (2) Zusätzlich bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats eine wissenschaftliche Untersuchungskommission

aus drei erfahrenen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sein müssen.

(3) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) und der Mitglieder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission beträgt 3 Jahre. Es besteht die Möglichkeit einer mehrfachen Wiederbestellung.

### § 8

#### Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)

(1) Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) verstehen sich als Mediatoren in Konfliktfällen der GwP. Das Ziel ihrer Arbeit ist, wenn möglich, einen Konflikt zu befrieden.

(2) Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ stehen - unabhängig von evtl. vorhandenen fakultätsinternen Strukturen - allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Duisburg-Essen sowie externen Personen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben, als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Vertraulichkeit der Kontaktaufnahme und der wechselseitigen Kommunikation wird sichergestellt.

(3) Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) beraten schließlich auch nach dem Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie beraten diejenigen Personen (insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, hinsichtlich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(4) Die für den jeweiligen Fall zuständige Vertrauensperson (Ombudsperson) kann das Rektorat oder die Rektorin oder den Rektor über den Ausgang eines Beratungsprozesses bzw. einer Prüfung unterrichten. Ein anonymisierter Gesamtbericht wird für das Rektorat einmal jährlich erstellt.

### § 9

#### Wissenschaftliche Untersuchungskommission

(1) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlichen Beistandes der Universität, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen. Endet die Amtszeit eines Mitglieds der wissenschaftlichen Untersuchungskommission während eines laufenden Verfahrens, soll das ausscheidende Mitglied weiterhin mit beratender Stimme mitwirken.

(2) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(4) Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlichen Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat sowie auch den Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) über laufende Verfahren und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

#### D. Untersuchungen von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 10

#### Grundsätzliches

(1) Die Universität Duisburg-Essen wird jedem konkreten Verdacht auf Verstöße im Sinne dieser Satzung an der Universität Duisburg-Essen nachgehen. Ergibt sich innerhalb der Universität ein unmittelbarer Verdacht, so ist unverzüglich eine der Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) zu benachrichtigen.

(2) Ergänzend zu Abs. 1 ist mit den von Dritten oder einer externen Institution schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten ebenfalls die Vertrauensperson (Ombudsperson) für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ zu befassen.

(3) Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird die Universität sowohl geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen wie auch zum Schutz derjenigen einleiten, die unverschuldet involviert sind. Die Maßnahmen richten sich dabei nach den fakultätsinternen Vorgaben entsprechender Ordnungen, andernfalls entscheidet das Rektorat.

(4) In Untersuchungsverfahren soll eruiert werden, ob ähnliche Verstöße auch in anderen Kontexten, in denen der/die Betroffene involviert war/en, nachweisbar und zu verfolgen sind und evtl. andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen sein könnten.

(5) Öffentliche Stellungnahmen müssen mit dem Rektorat abgestimmt werden.

**§ 11**

**Verfahren der Vertrauenspersonen  
(Ombudspersonen)**

(1) Die Zuständigkeit der Prüfung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei der Vertrauensperson (Ombudsperson) und hat Vorrang vor Ermittlungen in der Fakultät oder anderen Stellen der Universität. Die Vertrauensperson (Ombudsperson) entscheidet über das weitere Vorgehen.

(2) Die betroffenen Personen sollen gehört werden.

(3) Die Vertrauensperson (Ombudsperson) prüft mit der/dem/den Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber, sofern dieser Vorwurf nicht anonym eingegangen ist, ob ein Verdachtsfall in der wissenschaftlichen Untersuchungskommission bzw. bei Berücksichtigung fakultätsspezifischer Ordnungen in der zuständigen Fakultät behandelt werden soll. Die Prüfung erfolgt unter Plausibilitäts Gesichtspunkten. Die Prüfung von Verdachtsmomenten durch die Vertrauensperson (Ombudsperson) sollte in der Regel in einem Zeitraum von 3 Monaten abgeschlossen werden.

(4) Die Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) können sich extern beraten lassen. Soweit rechtlich zulässig können sie sich zur Feststellung einer Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Wenn Vertrauensperson (Ombudsperson), Hinweisgeber, der/die Betroffene/n und gegebenenfalls die Fakultät übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet oder der Verstoß geringfügig ist, erübrigt sich ein Verfahren. Im Falle, dass der Verstoß nicht geringfügig ist oder sich die Involvierten nicht einigen können, entscheidet die Vertrauensperson (Ombudsperson), ob die Informationen der zuständigen Fakultät oder der wissenschaftlichen Untersuchungskommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens übermittelt werden, die die Angelegenheit weiter untersucht. Dabei ist zum Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und der Betroffenen die Vertraulichkeit zu wahren.

(6) Im Falle, dass der Hinweisgeber nicht kontaktierbar ist, ist Absatz 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird ein Fall von den Vertrauenspersonen (Ombudspersonen) an die wissenschaftliche Untersuchungskommission oder die Fakultät weitergeleitet, so sind die Betroffenen über den Vorgang in Kenntnis zu setzen.

(8) Das Vorgehen ist schriftlich zu dokumentieren.

**§ 12**

**Verfahren der wissenschaftlichen  
Untersuchungskommission**

(1) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission erstellt einen Bericht, der dem oder der/den Beschuldigten zugestellt wird.

(2) Hält die wissenschaftliche Untersuchungskommission nach eingehender Prüfung ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Stellt die wissenschaftliche Untersuchungskommission ein Fehlverhalten fest, so legt sie den Bericht dem Rektorat zusammen mit einem Vorschlag für zu ergreifende Maßnahmen vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

(3) Die wissenschaftliche Untersuchungskommission kann sich - soweit rechtlich zulässig - zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen

(4) Die Behandlung eines Falles in der wissenschaftlichen Untersuchungskommission (vgl. § 9 Abs. 1) sollte in einem Zeitraum von in der Regel weiteren 6 Monaten abgeschlossen werden.

**§ 13**

**Rechte und Pflichten für Hinweisgeberinnen  
und Hinweisgeber**

(1) Personen, die einen substantiierten Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, werden als Hinweisgeberin bzw. Hinweisgeber bezeichnet. Diese dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson (Ombudsperson) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.

(2) Die Anzeige der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht das Erheben bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann seinerseits eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

(3) Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ist gehalten, innerhalb einer angemessenen Zeit einer internen Prüfung durch die Vertrauensperson (Ombudsperson) und die wissenschaftliche Untersuchungskommission für ‚Gute wissenschaftliche Praxis‘ gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

(4) Die Anonymität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers ist grundsätzlich zu wahren. In Ausnahmefällen kann die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers der oder dem Betroffenen offen gelegt werden, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint.

(5) Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber soll über die Entscheidung der Vertrauenspersonen oder wissenschaftlichen Untersuchungskommission resp. der Fakultät, die die Sachlage abschließend zu bewerten hatte, informiert werden.

#### **§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(2) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.

(3) Hält ein Mitglied der wissenschaftlichen Untersuchungskommission oder hält eine Beteiligte oder ein Beteiligter ein Mitglied der wissenschaftlichen Untersuchungskommission für befangen im Sinne von § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die wissenschaftliche Untersuchungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Abschluss ohne Beteiligung der oder des Betroffenen.

(4) Auf Verlangen einer oder eines betroffenen Beschäftigten ist der für sie bzw. ihn zuständige Personalrat bei den Ermittlungen zu beteiligen.

(5) Alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten.

#### **§ 15 Entscheidung des Rektorates**

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Basis des Untersuchungsberichts und der Empfehlung der wissenschaftlichen Untersuchungskommission über das weitere Vorgehen. Die Beratungen im Rektorat erfolgen unter Hinzuziehung der wissenschaftlichen Untersuchungskommission.

(2) Die oder der Betroffene und die- oder derjenige, der die Vorwürfe ursprünglich erhoben hat, sind über die Entscheidung des Rektorates unter Angabe der Gründe zu informieren. Die Vertrauensperson (Ombudsperson) sowie die wissenschaftliche Untersuchungskommission sind ebenfalls zu informieren. Das Rektorat entscheidet über die Information der Öffentlichkeit.

#### **E. Schlussvorschriften**

#### **§ 16 Übergangsvorschrift, In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen werden hiermit hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen vom 05.08.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004 S. 187 / Nr. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Oktober 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1295/ Nr. 160), außer Kraft; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängige Verfahren werden nach den bisher geltenden Grundsätzen abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.06.2018.

Duisburg und Essen, den 13. Juni 2018

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Dr. Rainer Ambrosy